

L 13 R 283/09

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

13

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 5 RA 86/00

Datum

28.02.2002

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 13 R 283/09

Datum

10.06.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Art. 6 § 4 c FANG in der Fassung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz setzt die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 116, 96](#) hinreichend um.

2. Es verstößt nicht gegen die Verfassung, wenn Versicherte aufgrund der Kürzung nach § 22 Abs. 4 FRG in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes eine Kürzung der Entgeltpunkte aus fremdenrechtlichen Beitrags- und Beschäftigungszeiten um 40 v.H. hinnehmen müssen, obwohl sie von der Kürzung um 30 v.H. durch das Renten-Überleitungsgesetz kraft Übergangsgeld verschont geblieben waren.

Auf die Berufung wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28. Februar 2002 im Umfang des Teilanerkennnisses der Beklagten vom 10. Juni 2009 abgeändert und die Beklagte in diesem Umfang zu höherer Rentengewährung verurteilt.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen in der von ihr anerkannten Höhe.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Das Berufungsverfahren betrifft die Höhe einer Regelaltersrente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Die Parteien streiten, ob die Entgeltpunkte, die sich aus fremdrentenrechtlichen Zeiten ergeben, mit dem Faktor 0,6 multipliziert werden dürfen.

1976 siedelte der in Rumänien geborene 75-jährige Kläger in die Bundesrepublik Deutschland über. Er arbeitete in Rumänien zuletzt als Gymnasiallehrer. Er ist Inhaber eines Vertriebenenausweises A und deutscher Staatsangehöriger.

Auf Rentenanspruch vom 10.02.1999 erkannte die Beklagte mit Rentenbescheid vom 07.06.1999 eine Regelaltersrente ab 01.07.1999 zu; die monatliche Rentenhöhe betrug nach diesem Bescheid 2.156,61 DM. Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom 22.06.1999 Widerspruch ein; diesen begründete er damit, es sei verfassungswidrig, dass die Entgeltpunkte, die auf nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anerkannte Beitrags- und Beschäftigungszeiten fallen würden, in Folge von § 22 Abs. 4 FRG in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (FRG 1996) um 40 v.H. gekürzt worden seien. Mit Rentenbescheid vom 27.10.1999 stellte die Beklagte die Regelaltersrente neu fest. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.02.2000 wies sie sodann den Widerspruch als unbegründet zurück, wobei sie den Rentenbescheid vom 27.10.1999 in das Widerspruchsverfahren einbezogen hatte.

Mit Schriftsatz vom 02.03.2000 erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht Augsburg mit dem Ziel, von der 40-prozentigen Kürzung der nach dem FRG ermittelten Entgeltpunkte verschont zu bleiben. Das Sozialgericht wies die Klage ohne mündliche Verhandlung gemäß [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit Urteil vom 28.02.2002 ab; es hielt die 40-prozentige Kürzung nach § 22 Abs. 4 FRG 1996 für verfassungsmäßig.

Mit der mit Schriftsatz vom 13.03.2002 eingelegten Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren, von der Begrenzung des § 22 Abs. 4 FRG 1996 verschont zu bleiben, weiter. Er hält diese Kürzung nach wie vor für verfassungswidrig. Im Hinblick auf die seinerzeit noch beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Normenkontrollanträge [1 BvL 9/00](#), [1 BvL 11/00](#), [1 BvL 12/00](#) und [1 BvL 5/01](#) hat der Senat mit

Beschluss vom 11.03.2003 das Verfahren in entsprechender Anwendung von [§ 114 Abs. 2 SGG](#) ausgesetzt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 13.06.2006 darüber entschieden hatte ([BVerfGE 116, 96](#)), ist das Verfahren auf Antrag des Klägers vom 31.03.2009 wiederaufgenommen worden. Dieser hat moniert, die Beklagte habe noch immer keine Neufeststellung unter Berücksichtigung der neuen Übergangsregelung des Art. 6 § 4 c Abs. 2 FANG getroffen. Mit Schriftsatz vom 22.05.2009 hat die Beklagte einen Rentenbescheid vom 13.05.2009 übersandt, mit der die neue Übergangsregelung des Art. 6 § 4 c Abs. 2 FANG umgesetzt wurde; es hat sich eine Nachzahlung zu Gunsten des Klägers von 985,40 EUR ergeben. Gleichwohl hält der Kläger an seinem ursprünglichen Begehren fest, weil die ergänzende Vertrauensschutzregelung unzureichend sei.

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28.02.2002 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 07.06.1999 in der Fassung des Bescheids vom 27.10.1999 sowie in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.02.2000 zu verurteilen, die Regelaltersrente unter Außerachtlassung der Multiplikation gemäß § 22 Abs. 4 FRG 1996 neu festzustellen und entsprechend höhere Zahlungen zu leisten.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, mehr als das, was dem Kläger mit Bescheid vom 13.05.2009 zuerkannt worden sei, könne dieser nicht beanspruchen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Akten des Sozialgerichts und des Bayerischen Landessozialgerichts verwiesen. Diese waren alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nur zu einem kleinen Teil begründet.

Der Senat war nicht gehindert, trotz des Ausbleibens des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten mündlich zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden. In der ordnungsgemäßen Ladung war ein korrekter Hinweis auf die Folgen des Fernbleibens enthalten. Das rechtliche Gehör des Klägers ist gewahrt. Sein Prozessbevollmächtigter hatte sich unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung entschuldigt und ausdrücklich um eine Entscheidung gebeten.

Begründet ist die Berufung nur, soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung den Anspruch des Klägers anerkannt hat. Diesbezüglich erfolgt die Verurteilung in Form eines Teilanerkennnisurteils, wobei dies allein aufgrund des Anerkenntnisses ohne Prüfung der rechtlichen Anspruchsgrundlagen geschehen ist ([§ 202 SGG](#) in Verbindung mit [§ 307 Satz 1](#) der Zivilprozessordnung). Im Übrigen bleibt die Berufung ohne Erfolg. Das Sozialgericht hat insoweit zutreffend entschieden, dass ein höherer Anspruch auf Regelaltersrente nicht besteht.

Auf der Ebene des "einfachen Rechts" wirft die Streitsache keinerlei Probleme auf: Auch der Kläger bestreitet wohl nicht, dass ihm in Anwendung von § 22 Abs. 4 FRG 1996 sowie Art. 6 § 4 c FANG keine höhere Rente zusteht, als es die Beklagte schließlich mit Bescheid vom 13.05.2009 geregelt hat. Er vertritt vielmehr die Ansicht, auch mit der Übergangsregelung nach Art. 6 § 4 c Abs. 2 FANG (vgl. zum Wortlaut Senatsurteil vom 18.02.2009 - [L 13 R 909/08](#)) sei die Kürzung der Entgeltpunkte um 40 v.H. gemäß § 22 Abs. 4 FRG 1996 verfassungswidrig.

Dem vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Mit der inzwischen geschaffenen Übergangsnorm des Art. 6 § 4 c Abs. 2 FANG entspricht die Gesamtregelung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 116, 96](#) (vgl. zu dieser Entscheidung Senatsurteil vom 18.02.2009 - [L 13 R 909/08](#)) und damit den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Senat hat Verständnis für die Unzufriedenheit des Klägers insbesondere mit der durch Art. 6 § 4 c Abs. 2 FANG getroffenen Abschmelzungsregelung. Denn die Absenkung nach § 22 Abs. 4 FRG 1996 hat ihn durchaus überraschend und aus einer privilegierten Position heraus getroffen. Dies erklärt sich daraus, dass vor der durch § 22 Abs. 4 FRG 1996 angeordneten Multiplikation mit dem Faktor 0,6 bereits durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25.07.1991 ([BGBl. I S. 1606](#)) mit Wirkung vom 01.08.1991 eine Absenkung durch Multiplikation mit dem Faktor 0,7 eingeführt worden war. Von dieser ersten Absenkung war der Kläger aber kraft Übergangsrechts verschont geblieben. Art. 6 § 4 Abs. 5 Buchstabe a FANG in der seinerzeitigen Fassung bestimmte, dass von der Verschlechterung all diejenigen ausgenommen waren, die vor dem 01.01.1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen hatten. Diese Privilegierung der "Alteingesessenen" traf auch den Kläger.

Mit § 22 Abs. 4 FRG 1996 sind seine Entgeltpunkte also "auf einen Schlag" um 40 v.H. reduziert worden. Das Übergangsrecht zu § 22 Abs. 4 FRG 1996 (Art. 6 § 4 c FANG) ist wesentlich ungünstiger. Es knüpft die Verschonung von der normierten Verschlechterung nicht nur an den "Alteingesessenenstatus", sondern auch an "Rentennähe". Letztere Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht, so dass er - mit der nachträglichen Einschränkung des Art. 6 § 4 c Abs. 2 FANG - mit voller Härte getroffen wird; die durch das Renten-Überleitungsgesetz praktizierte Verschonung ist für ihn nachträglich entwertet worden.

Dennoch verstößt die Abschmelzungsregelung nicht gegen die Verfassung. Das offenbart eine Analyse der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Darin wurde zwar das zunächst erlassene Übergangsrecht für unzureichend erachtet. Die Passage der verfassungsgerichtlichen Entscheidung, welche die daraus resultierende Verfassungswidrigkeit begründet ([BVerfGE 116, 96](#)), macht aber deutlich, dass der nunmehr geltende Art. 6 § 4 c FANG die verfassungsrechtlich gebotene Abfederung von Härten gewährleistet. Dem Senat erscheint zweckmäßig, den entsprechenden Teil der Entscheidungsbegründung wörtlich wiederzugeben:

"Der Gesetzgeber war jedoch unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzips gehalten, auf die legitimen Interessen der zum damaligen Zeitpunkt rentennahen Jahrgänge durch Erlass einer Übergangsregelung Rücksicht zu nehmen, die eine auf

Rentenzugänge ab dem 01.10.1996 ohne Einschränkung sofort wirksame Anwendung des § 22 Abs. 4 FRG 1996 verhindert.

Eine solche Regelung hätte es den Betroffenen ermöglichen müssen, sich auf die neue Rechtslage in angemessener Zeit einzustellen. Die in Art. 6 § 4 c FANG 1996 getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, § 22 Abs. 4 FRG 1996 auf alle Rentenzugänge nach dem 30.09.1996 anzuwenden, hat die rentennahen Jahrgänge zu kurzfristig mit einer neuen, ihre Anwartschaften erheblich verschlechternden Rechtslage konfrontiert. Im Falle der Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren verblieb ein für die Umstellung verfügbarer Zeitraum von zum Teil nur wenigen Wochen zwischen dem am 07.07.1996 ergangenen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages und dem Beginn ihrer Rente; bei den meisten von ihnen waren es nur fünf bis zehn Monate.

Zwar war keine Übergangsregelung erforderlich, die es den Berechtigten ermöglicht hätte, die durch § 22 Abs. 4 FRG 1996 bewirkte Verringerung ihrer Rente durch eine Maßnahme der zusätzlichen und insbesondere privaten Altersvorsorge auszugleichen. Die Annahme derartiger Möglichkeiten dürfte in den meisten Fällen lebensfremd sein. Die Übergangszeit muss jedoch so bemessen sein, dass die Berechtigten in der Lage sind, ihre Lebensführung darauf einzustellen, dass ihnen auf Dauer deutlich niedrigere Renten zustehen werden als ihnen aufgrund der erteilten Rentenauskünfte in Aussicht gestellt worden war. Bei einer schrittweisen Anwendung des Abschlags auf die Entgeltpunkte wäre es ihnen beispielsweise möglich gewesen, von mittel- und langfristig wirkenden finanziellen Dispositionen abzusehen oder diese der verringerten Rente anzupassen. Der mit der Regelung des § 22 Abs. 4 FRG 1996 angestrebte Umfang der Ausgabeneinsparungen wäre zwar bei einer Übergangsregelung nicht in voller Höhe erreicht worden. In welchem Umfang sich bei einer angemessenen Übergangsregelung die Einsparungen verringert hätten, lässt sich zuverlässig nicht feststellen; dies hängt ohnehin von der näheren Ausgestaltung einer solchen Übergangsregelung durch den Gesetzgeber ab. Für die Erreichung des verfolgten Einsparungsziels ist der in Frage stehende Betrag aber eher nachrangig. Denn durch eine Übergangsregelung wäre nicht in Frage gestellt worden, dass der Kürzungsfaktor 0,6 mittel- und langfristig regelmäßig bei den nach dem Fremdrentengesetz Berechtigten greift, die vor dem 01.01.1991 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Damit aber hätte der Gesetzgeber auch bei der Einführung einer Übergangsregelung sein finanzwirtschaftliches Hauptziel erreicht.

Die nähere Ausgestaltung der übergangsrechtlichen Regelungen steht im Ermessen des Gesetzgebers. Er kann rentennahe Jahrgänge in größerem Umfang als bisher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Anwendung des § 22 Abs. 4 FRG 1996 ausnehmen. Entschließt er sich zu einer gestuften Übergangsregelung, ist es seine Sache zu regeln, in welchem Zeitraum und in welchen Zeitstufen die Anpassung erfolgen soll, um dem dargestellten legitimen Interesse der Betroffenen zu genügen. Es obliegt auch seinem sachgerechten Ermessen, wie er die rentennahen Jahrgänge bestimmt."

Daraus wird Folgendes deutlich: Der Gesetzgeber braucht die so genannten rentennahen Jahrgänge nicht zur Gänze von der Verschlechterung des § 22 Abs. 4 FRG 1996 zu verschonen. Geboten ist lediglich eine gewisse zeitliche Abfederung. Diese muss aber dem Betroffenen nicht ermöglichen, eine kompensierende private Altersversorgung aufzubauen. Die Betroffenen müssen nur in die Lage versetzt werden, ihre Lebensführung anzupassen, insbesondere von mittel- oder langfristigen finanziellen Dispositionen abzusehen. Das gesetzgeberische Ermessen bei der Gestaltung der Übergangsregelung ist - ohne dass das Bundesverfassungsgericht dies explizit gesagt hat - groß.

Gemessen daran erscheint der neue Abs. 2 in Art. 6 § 4 c FANG als hinreichende Abfederung. Die Phase, die für die Betroffenen vorgesehen ist, um sich in der Lebensführung auf die ungünstigeren Verhältnisse einzustellen, ist vom Gesetzesbeschluss vom 07.07.1996 an gerechnet auf nahezu vier Jahre erstreckt worden. Erst nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Gesetzesbeschluss beginnt die Abschmelzung; und erst ab 01.07.2000 greift die Rechtsfolge des § 22 Abs. 4 FRG 1996 voll durch. Für den Kläger mag das zwar immer noch unbefriedigend sein. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird dadurch aber Rechnung getragen.

Der Umstand, dass der Kläger von der ersten Verschlechterung durch das Renten-Überleitungsgesetz ausgenommen worden war, vermag ihm nicht weiter zu helfen. Er hat keinen subjektiven (verfassungsrechtlich begründeten) Anspruch, dass im Rahmen des Übergangsrechts weiterhin nur an die "Alteingesessenheit", und nicht gleichzeitig auch an die "Rentennähe" angeknüpft wird. Eine entsprechende Sachgesetzlichkeit, die fortzusetzen wäre, ist durch das alte Überleitungsrecht nicht begründet worden. Der Kläger durfte sich nicht darauf verlassen, ein für allemal von Absenkungen verschont zu bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat in [BVerfGE 116, 96](#) ausdrücklich in diesem Sinn entschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Wie die Entscheidung in der Hauptsache zu Gunsten des Klägers ergeht auch sie, soweit der Beklagten die Tragung der außergerichtlichen Kosten des Klägers auferlegt wird, allein aufgrund des in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Teilanerkennnisses. Eine Kostentragung darüber hinaus kommt nicht in Betracht, zumal das Teilanerkennnis im Kostenpunkt sehr großzügig erscheint.

Die Revision wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen. Insbesondere weist die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung auf (vgl. [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Die klaren, umfassenden und detaillierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung [BVerfGE 116, 96](#) ermöglichen es ohne Schwierigkeiten, die Übereinstimmung des neuen Art. 6 § 4 c FANG mit ihnen festzustellen. Eine höchstrichterliche Entscheidung dazu erscheint nicht angezeigt.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-10-08